

Bebauungsplan Nr. 2 ✓

"Up Dirks Kamp"

der Gemeinde Lienen

Teil 2: Text ✓

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,50 m über fertige Straßenhöhe liegen. Über dem Sockel dürfen die Wandhöhen an den Traufseiten bis zur Dachhaut folgende Maße nicht überschreiten:

Bei eingeschossigen Wohnhäusern 3,00 m,
bei zweigeschossigen Wohnhäusern 5,75 m,
Kellergaragen sind nicht zugelassen.

2. Äußere Wandflächen

Für die äußeren Ansichtsflächen der Gebäude einschließlich der Garagen und Nebengebäude sind Blech- und Wellasbestzementplatten nicht zugelassen.

3. Dächer

Geneigte Dächer (30° Neigung und steiler) sind mit rot- bis dunkelfarbenen Dachziegeln einzudecken.

Dachausbauten sind nur bei Steildächern mit mindestens 40° Neigung erlaubt.

Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdachern auszuführen.

4. Einfriedigungen - Vorgärten

Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedigungen der Grundstücke sind nur bis zu 0,70 m hohe Hecken oder Holzzäune oder bis zu 0,30 m hohe Sockelmauern ohne Pfeiler und Gitter bzw. Eisengestänge erlaubt.

Die Vorgärten sind mit Rasen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lienen vom 6. 5. 1969

Lienen, den 10. 6. 1969



Liede
Bürgermeister

Pekus
Ratsmitglied

Mime
Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 21. 7. 1969 bis 30. 8. 1969.

Lienen, den 4. 9. 1969



Vaumann
Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde Lienen am 30. 10. 1969 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO.NW. vom 21./28. 10. 1952 sowie des § 103 BauO NW vom 25. 5. 1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 als Satzung beschlossen.

Lienen, den 30. 10. 1969

Liede
Bürgermeister

Bredemey
Ratsmitglied

Pissis
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10. April 1970 Az. -34.3.1-5209- genehmigt.

Münster, den 10. April 1970



Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Friedrich
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am 15. 5. 70 ortsüblich bekanntgemacht.

Lienen, den 19. Mai 1970

Huber
Gemeindedirektor
Bürgermeister